

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 1958

Nummer 68

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer: GS. NW.	Seite
8. 12. 58	Verordnung NW PR Nr. 17/58 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Ausbau der Bundesstraße 1 (Ruhrschnellweg) km 38,260 bis km 41,407“	97	379
15. 11. 58	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über eine Neuregelung der Frachtenzinsätze	760	380
25. 11. 58	Verordnung über den Erwerb der Befugnis zur Anleitung von Handwerkslehrlingen durch Ablegung der Lehmeisterprüfung im graphischen Gewerbe gemäß § 128 a der Gewerbeordnung	7124	380

97 **Verordnung NW PR Nr. 17/58**
über Transportleistungen im gewerblichen Güter-
nahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens
der öffentlichen Hand „Ausbau der Bundesstraße 1
(Ruhrschnellweg) km 38,260 bis km 41,407“.

Vom 8. Dezember 1958.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBl. S. 274)/25. September 1950 (BGBl. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824)/29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung in Verbindung mit §§ 16 Abs. 6 und 17 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BAnz. Nr. 185 S. 1) — wird für das Großbauvorhaben der öffentlichen Hand „Ausbau der Bundesstraße 1 (Ruhrschnellweg) km 38,260 bis km 41,407“ verordnet:

§ 1

(1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern oder sonstigen Auftraggebern an gewerbliche Fuhrunternehmer über den Transport von Bodenmassen im Güternahverkehr dürfen nur die vollen Sätze des Teils III der Preistafel der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BAnz. Nr. 185 S. 1) — mit einem Abschlag von 42% oder die vollen Stundensätze des Teils II dieser Preistafel gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

Bei Aufträgen von Bauunternehmern oder sonstigen Auftraggebern an gewerbliche Fuhrunternehmer über den Transport von Hochofenschlacke oder Kies im Güternahverkehr dürfen nur die vollen Sätze des Teils III der Preistafel der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BAnz. Nr. 185 S. 1) — mit einem Abschlag von 36% oder die vollen Stundensätze des Teils II dieser Preistafel gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Dies gilt nicht für den Werkverkehr im Sinne des § 48 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697).

§ 2

(1) Bei Entfernungen unter 1 km ist von dem gemäß § 1 Abs. 1 gekürzten Tarifsatz des Teils III der Preistafel für 1 km ein Abschlag von 5% je 100 m unter 1 km vorzunehmen.

(2) Bei Entfernungen zwischen 2 Tarifstufen des Teils III der Preistafel ist ein Tarifsatz zu berechnen, der zwischen den Tarifsätzen der unteren und der oberen Tarifstufe liegt.

§ 3

Die Entgelte der im § 1 genannten Transportleistungen sind über eine Abrechnungsstelle abzurechnen. Diese muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BAnz. Nr. 185 S. 1) —.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175)/25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) geahndet.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1958.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. L a u s c h e r.

— GV. NW. 1958 S. 379.

**760 Bekannmachung
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
über eine Neuregelung der Habenzinssätze.**

Vom 15. November 1958.

Unter teilweiser Abänderung meiner Anordnung — II/B — 183 — 23 — vom 21. Juli 1958 (GV. NW. S. 326) werden auf Grund des § 36 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955) im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank folgende Habenzinssätze festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Für täglich fällige Gelder | 0% |
| a) in provisionsfreier Rechnung | 1/2 |
| b) in provisionspflichtiger Rechnung | 1 |
| 2. Für Spareinlagen | |
| a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist | 3 |
| b) mit vereinbarter Kündigungsfrist | |
| von 6 Monaten bis weniger als 12 Monaten | 3 1/2 |
| von 12 Monaten und darüber | 4 |
| 3. Für Kündigungsgelder | |
| bei einer Kündigungsfrist von | |
| a) 1 bis weniger als 3 Monaten | 2 |
| b) 3 bis weniger als 6 Monaten | 2 1/2 |
| c) 6 bis weniger als 12 Monaten | 2 3/4 |
| d) 12 Monaten und darüber | 3 1/2 |
| 4. Für Festgelder | |
| mit einer Laufzeit von | |
| a) 30 bis 89 Tagen | 2 |
| b) 90 bis 179 Tagen | 2 1/2 |
| c) 180 bis 359 Tagen | 2 3/4 |
| d) 360 Tagen und darüber | 3 1/2 |

Bei Hereinnahme von Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist darf die Kündigung erst nach Ablauf einer Sperrfrist von 6 Monaten zugelassen werden. Diese Sperrfrist beginnt am Tage der Einzahlung.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 20. November 1958 in Kraft. Für Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von 12 Monaten und darüber, die am 20. November 1958 bereits bestanden, darf der bisherige Zinssatz von 4 1/4% noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 1958 gewährt werden.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Lauscher.

— GV. NW. 1958 S. 380.

**7124 Verordnung
über den Erwerb der Befugnis zur Anleitung
von Handwerkslehrlingen durch Ablegung
der Lehrmeisterprüfung im graphischen Gewerbe
gemäß § 128 a der Gewerbeordnung.**

Vom 25. November 1958.

Auf Grund von § 19 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) wird verordnet:

§ 1

Den Prüfungszeugnissen der bei den Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen zur Abnahme der Lehrmeisterprüfung im graphischen Gewerbe gemäß § 128 a Gew.O. errichteten Prüfungsausschüsse wird die Wirkung der Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Handwerkslehrlingen nach Maßgabe der §§ 2 und 3 beigelegt.

§ 2

(1) Der Prüfling erwirbt mit dem Prüfungszeugnis die Anleitungsbefugnis in einem der folgenden unter den Ziffern 85 bis 88 der Anlage A zur Handwerksordnung genannten Handwerksberufe:

Buchbinder
Schriftsetzer
Drucker
Lithograph
Chemigraph
Stereotypeur und Galvanoplastiker.

(2) Der Handwerksberuf, für den die Anleitungsbefugnis jeweils gilt, bestimmt sich nach dem Gewerbe, für das der Prüfungsausschuß errichtet ist.

§ 3

Der Erwerb der Anleitungsbefugnis tritt nur ein, wenn der Besitzer des Prüfungszeugnisses in dem Gewerbe, in dem die Lehrmeisterprüfung abgelegt worden ist, nach Vollendung der Lehrzeit mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

§ 4

In dem Prüfungszeugnis ist, sofern die Voraussetzung des § 3 erfüllt ist, die Berechtigung des Besitzers zur Anleitung von Handwerkslehrlingen unter Hinweis auf diese Verordnung und unter Angabe des Handwerksberufes, für den gemäß § 2 die Anleitungsbefugnis gilt, zu vermerken. Sofern die Voraussetzung des § 3 erst nach Ablegung der Lehrmeisterprüfung erfüllt wird, ist der Vermerk im Prüfungszeugnis auf Antrag vom Prüfungsausschuß nachzuholen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. November 1958.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Lauscher.

— GV. NW. 1958 S. 380.

GV. 58,
3501.
geänd.
GV. 58,
18 r.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheit 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)